



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 08/2013

Sehr geehrte Mandanten,

Wenn ein Unternehmensgründer (!) oder Verbraucher in Insolvenz geraten ist, bestand bisher die Möglichkeit ein sechs Jahre dauerndes „Verfahren zur Restschuldbefreiung“ zu durchlaufen, welches unter Umständen zu einem vollständigen Erlass bzw. Wegfall der Schulden der betroffenen Person führt.

In der Praxis bestand durchaus auch die Möglichkeit für „gestandene“ Unternehmer eine solche Restschuldbefreiung zu erreichen.

Da im Ausland zum Teil erheblich geringere Fristen für dieses Verfahren existieren, kam es mitunter zu einem Wegzug der Betroffenen sowie dann im Anschluss an das absolvierte Restschuldbefreiungsverfahren wieder zu einem Zuzug nach Deutschland. Zwischen diesen beiden Zeitpunkten lagen z.T. nur wenige Monate. Nach europarechtlichen Vorschriften mussten diese Verfahren dann auch in Deutschland anerkannt werden.

Um solche Umgehungen des deutschen Insolvenzrechts einzuschränken und auch wieder „wettbewerbsfähig“ zu werden, hat der Gesetzgeber folgende Änderungen im Insolvenzrecht beschlossen:

- Insolvenzverfahren ab 01.07.2014: Restschuldbefreiung nach **drei Jahren**, wenn der Schuldner in diesem Zeitraum 35% seiner Verbindlichkeiten sowie die Verfahrenskosten bezahlt hat.
- Insolvenzverfahren ab 01.07.2014: Restschuldbefreiung nach **fünf Jahren**, wenn der Schuldner wenigstens die Verfahrenskosten selbst trägt (ca. 3.000 Euro).
- „Restschuldbefreiung“ **sofort**, wenn der betroffene Schuldner einen individuell abgestimmten Insolvenzplan vorlegt und die Mehrheit der Gläubiger zustimmt.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Antragsveranlagung nur für vier Jahre möglich

Arbeitnehmer unterliegen nur dann der Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn sie

- neben den Arbeitnehmereinkünften andere Einkünfte (Gewinne/Überschüsse) von mehr als 410 Euro jährlich aus anderen Einkunftsarten erzielen,
- dem so genannten Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen von mehr als 410 Euro jährlich erhalten haben. Hierzu gehören Arbeitslosen- und Elterngeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld etc.
- als Ehegatten die Steuerklassenkombination III/V gewählt haben,
- als Arbeitnehmer noch weitere lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse ausüben (Steuerklasse VI) und/oder
- einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte haben eintragen lassen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, muss der Arbeitnehmer **keine** Einkommensteuererklärung abgeben.

Wegen zu erwartender Steuerrückerstattungen lohnt es sich jedoch oftmals, eine Steuererklärung abzugeben, wenn bspw.

- hohe berufliche Kosten (Werbungskosten) anfallen,
- Verluste aus Vorjahren oder aus anderen Einkunftsarten zur Verrechnung zur Verfügung stehen (z.B. aus Vermietung und Verpachtung)
- haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden,
- Altersvorsorgebeiträge in steuerlich bzw. staatlich geförderte Versicherungen eingezahlt werden (Riester/Rürup),
- Kinderbetreuungskosten (KiTa, Hort) zu verzeichnen sind etc.

Aufgrund dieser freiwilligen Steuererklärungen führt das Finanzamt eine so genannte Antragsveranlagung durch. Die Antragsveranlagung kann für vier Jahre rückwirkend durchgeführt werden. Bis 31.12.2013 ist also noch die Antragsveranlagung für das Jahr 2009 möglich.

Nach einem früheren Urteil des Bundesfinanzhof (BFH) kommt in solchen Fällen eine siebenjährige Antragsfrist nicht in Betracht. Diese gilt nur für Pflichtveranlagungen (s.o.) oder bei Selbständigen. Anders lautende Auffassungen sind unzutreffend.

Die abweichenden Jahresfristen (vier bzw. sieben Jahre) wurden allerdings noch nicht vom Bundesverfassungsgericht geprüft...

2 Unterstützungszahlungen und Bedürftigkeit

Wer unterhaltsberechtigten Personen unterstützt, kann diese Unterstützungsleistungen bis zu 8.004 Euro jährlich als so genannte außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Eine zumutbare Belastung wie bei Arzt- oder Prozesskosten wird hier nicht gegengerechnet.

Zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören bspw. die Kinder und die Eltern des Steuerpflichtigen sowie die eingetragenen Lebenspartner. Geschwister oder andere entfernte Verwandte sind ausdrücklich nicht begünstigt.

Allerdings werden Einkünfte und sonstige Bezüge des Unterhaltsempfängers von den Unterstützungsleistungen abgezogen. Ist der Unterhaltsempfänger nicht bedürftig, kommt ein Abzug der Unterstützungszahlungen ebenfalls nicht in Betracht. Für die Einstufung als Bedürftigen ist ein vorhandenes Vermögen von 15.500 Euro sowie das Vorhandensein eines „angemessenen Hausgrundstücks“ (Zitat Finanzverwaltung), z.B. eine nicht zu große Eigentumswohnung, unschädlich.

Zusätzlich wird überprüft, ob der Unterstützungsempfänger objektiv (Kind ist bspw. Student) oder subjektiv (bspw. wegen Krankheit) nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten – also eine zumutbare Tätigkeit auszuüben oder sich staatliche Hilfe zu „organisieren“, wenn er hierauf Anspruch hat.

Bei ausländischen Unterstützungsempfängern wird die Bedürftigkeit besonders genau überprüft. Ggf. kann eine Kürzung der absetzbaren Unterstützung aufgrund der von der Finanzverwaltung vorgegebenen Einteilung nach Ländergruppen erfolgen.

3 Irrtum des Finanzamtes – Was tun?

Wenn dem Finanzamt bei der Bearbeitung einer Steuererklärung ein Fehler unterläuft und der folgende Steuerbescheid falsch ist, besteht die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf sogenannte „schlichte Änderung“ zu stellen oder auch einen Einspruch einzulegen. In manchen Fällen kann sogar bis zu vier Jahren nach Ergehen des Bescheides ein Antrag auf Änderung Erfolg haben (Vorbehalt der Nachprüfung).

Irrt sich das Finanzamt **zugunsten** des Steuerpflichtigen, braucht dieser das Finanzamt **nicht** auf den Fehler hinzuweisen, wenn die Steuererklärung ordnungsgemäß war. Das Finanzamt kann jedoch bei relativ einfachen Fehlern (Schreib-, Rechen- oder Vorzeichenfehler) den Bescheid noch innerhalb von vier Jahren ändern.

Selbst wenn der Fehler des Finanzamtes zu einem Verlust führt, kann der Steuerpflichtige den Verlust steuerlich in Anspruch nehmen, wenn dieser Verlust in einem anderen Jahr vom Finanzamt (automatisch) berücksichtigt wird. Ob der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt ist, wenn der Steuerpflichtige den irrtümlichen festgestellten Verlust (aktiv) ein Jahr zurücktragen lässt, ist umstritten.

4 Bessere steuerliche Förderung der Altersvorsorge

Ab 2013 werden Beiträge zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung den sogenannten Basisrentenbeiträgen (Rürup-Versicherung) gleichgestellt, wenn der Versicherungsfall zur Auszahlung einer lebenslangen Leibrente führt und vor dem 67. Lebensjahr des Betroffenen eingetreten ist.

Bis 2012 war eine Koppelung zwischen Rentenvorsorge und der Absicherung einer Berufsunfähigkeit innerhalb eines Vertrages erforderlich.

Die übrigen Voraussetzungen müssen denen der Basisrentenversicherung (Rürup-Versicherung) entsprechen.

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu Basisrentenversicherungen und zu o.g. Berufsunfähigkeitsversicherungen sind bis zur einer jährlichen Höhe von 20.000 Euro je Steuerpflichtigen begünstigt. Bei Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag.

Zusätzlich erfolgten Verbesserungen bei der geförderten Altersvorsorgeversicherung (Riester), bei der Beiträge zur Absicherung einer verminderten Erwerbsfähigkeit jetzt ebenfalls berücksichtigt werden können.

Weitere Änderungen wurden bei der staatlich geförderten „Eigenheimrente“ (Riester) vorgenommen.

5 Aufwendungen für die Berufsausbildung

Steuerpflichtige, die eine Berufsausbildung oder ein Studium absolvieren, können die hiermit zusammenhängenden Kosten steuerlich auch dann geltend machen, wenn keine weiteren Einkünfte in dem betreffenden Jahr anfallen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass bereits eine vorhergehende Berufsausbildung oder ein erstes Studium (Bachelorstudium) abgeschlossen wurde.

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) hierzu aktuell entschieden hat, kommt es weder auf die Dauer der Ausbildung an noch darauf, ob es sich um eine Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz handelt.

Der Steuerpflichtige kann somit Verluste „anhäufen“, die zukünftig mit anderen Einkünften ausgleichsfähig sind.